

Besondere Bedingung Nr. 0185

Gebäudeglaspauschalversicherung im Rahmen der Landwirtschaftsversicherung "KOMPAKT-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG):

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst sämtliche Scheiben des (der) in der Versicherungsurkunde bezeichneten Wohngebäude(s).

2. Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung

Gemäß Art.1 Pkt.2 der ABG sind Glasbruchschäden, welche durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, jedoch nicht anlässlich eines Aufruhrs oder Aufstandes entstehen, mitversichert.

3. Versicherte Kosten

3.1 Gemäß Art.3 Pkt.3.1 der ABG sind Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen (Schutzgitter, Schutzstangen etc.), mitversichert.

3.2 Gemäß Art.3 Pkt.3.2 der ABG sind Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung, Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, sowie notwendige Überstundenzuschläge mitversichert.

3.3 Gemäß Art.3 Pkt.3.3 der ABG sind die Entsorgungskosten für die vom Schaden betroffene Verglasung mitversichert.

4. Ersatzleistung

In Ergänzung zu Art.7 der ABG ist die Ersatzleistung je Verglasung (inkl. Entsorgungskosten) mit EUR 1.090,09 begrenzt.

5. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Solarkollektoren, Glasdächer, Treib- und Gewächshäuser, Innenverglasungen (wie Möbel-, Bilderverglasungen, Wandspiegel und dgl.) sowie glasähnliche Werkstoffe (z.B. Plexi-, Acryl-Glas).